

Satzung

des

Fördervereins

zur Förderung und Pflege des
Schwimmsports in Todtnauberg e.V.

1. Sitz und Name

Der Verein hat seinen Sitz in Todtnauberg im Schwarzwald und trägt den Namen

Förderverein zur Förderung und Pflege des Schwimmsports in Todtnauberg e.V.

Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

2. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck

- 3.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Pflege des Schwimmsports, insbesondere auch die Förderung von Gesundheit, Sport und Körperertüchtigung sowie Sachförderung. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des o. g. steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- 3.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

4.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.3 Juristische Personen haben die natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.

5. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.

6. Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Förderung des Vereinszweckes insbesondere die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss.

7.1 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu bezahlen.

7.2 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einstimmig zu fassendem Beschluss unter Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

8. Beiträge

Der Jahresbeitrag, nicht aber die Spenden, werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

9. Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- 10.1.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 10.1.2 Entlastung des Vorstandes
- 10.1.3 Satzungsänderungen
- 10.1.4 Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

10.2 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

10.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

10.4 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis zum 31.05. statt.

10.5 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- 10.5.1 Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes
- 10.5.2 Vorlage des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes
- 10.5.3 Entlastung des Vorstandes
- 10.5.4 Wahlen.

10.6 Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Versammlungsort und –zeit und der Tagesordnung ein.

10.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

11. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

12. Beschlüsse

- 12.1 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 12.2 Wahlen werden offen durchgeführt.
- 12.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Satzungsänderungen mit drei Vierteln (3/4). Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

13. Vorstand

Der Vorstand hat 7 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- 3 Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

14. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 14.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, vertreten.
- 14.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

15. Auflösung

- 15.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln (3/4) Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen.
- Ist die erforderliche Anzahl nicht anwesend, ist binnen zwei Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden Stimmen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes getroffen werden.

Diese Satzung wurde am 21. August 2003 in der Gründungsversammlung in Todtnauberg angenommen.

Gründungsmitglieder: _____

davon:

_____	_____
1. Vorstand	2. Vorstand
_____	_____
Kassier	Schriftführer
_____	_____
Beisitzer	Beisitzer

Beisitzer